

Bundesgesetzblatt

905

Teil II

Z 1998 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1975

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Holzschliff)	906
20. 6. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/75 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1975)	907
25. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	909
25. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	909
5. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention	910
5. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	911
6. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	912
20. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	913
22. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	913
27. 5. 75	Bekanntmachung einer Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	914
28. 5. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	915
28. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	915
6. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit	916
6. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	916

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 18/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Holzschliff)**

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1974 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. November 1974 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle aus 47.01 A II (Holzschliff usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „150 000 t“ ersetzt durch: „165 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/75 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1975)

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
 (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichthundertteilen, 1 900 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichthundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichthundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichthundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichthundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichthundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichthundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 oder von 1,35 bis 1,60 Gewichthundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichthundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichthundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichthundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichthundertteilen oder weniger, 8 500 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 750 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen
Vom 25. April 1975

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1569) tritt nach seinem Artikel 16 Satz 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 19. Februar 1976
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 537).

Bonn, den 25. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation
für Europa und den Mittelmeerraum
Vom 25. April 1975

Das in Paris am 18. April 1951 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18. September 1968 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1013) ist nach seinem Artikel XX für die

Deutsche Demokratische
Republik am 20. November 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 113) und vom 23. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 192).

Bonn, den 25. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention**

Vom 5. Mai 1975

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953) sowie die Protokolle Nr. 2, 3 und 5 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111) sind nach Artikel 66 Abs. 3 der Konvention für die

Schweiz

am 28. November 1974

in Kraft getreten.

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Konvention folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Vorbehalt zu Artikel 5:

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention erfolgt unter Vorbehalt einerseits der kantonalen Gesetze, welche die Versorgung gewisser Kategorien von Personen durch Entscheid einer Verwaltungsbehörde gestatten, und andererseits unter Vorbehalt des kantonalen Verfahrensrechts über die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft (Art. 284, 386, 406 und 421 Ziff. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Vorbehalt zu Artikel 6:

Der in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung findet Anwendung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozeß,

die vorsehen, daß das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet, sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.

Auslegende Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1:

Für den Schweizerischen Bundesrat bezweckt die in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention enthaltene Garantie eines gerechten Prozesses, sei es in bezug auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten, sei es in bezug auf die Stichhaltigkeit der gegen eine Person erhobenen strafrechtlichen Anklage, nur daß eine letztinstanzliche richterliche Prüfung der Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt über solche Rechte und Pflichten oder über die Stichhaltigkeit einer solchen Anklage stattfindet.

Auslegende Erklärung zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c und e:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c und e der Konvention enthaltene Garantie der Unentgeltlichkeit des Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers in dem Sinn auszulegen, daß sie die begünstigte Person nicht endgültig von der Zahlung der entsprechenden Kosten befreit.

Diese Bekanntmachung ergeht hinsichtlich der Konvention im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 5), hinsichtlich der Protokolle im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1315) und 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 105).

Bonn, den 5. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen
der Vereinten Nationen**

Vom 5. Mai 1975

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) ist nach seinem Artikel XI § 41 für die

Deutsche Demokratische Republik

unter Anwendung auf ILO, UNESCO, WHO
(3. revidierte Fassung), UPU, ITU, IMCO (revidierte Fassung) und WMO

am 4. Oktober 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen der Paragraphen 24 und 32 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsehen, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in Paragraph 32 enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu dem Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The United Kingdom Government wish to put on record that they are unable to accept that reservation because, in their view, it is not of a kind which intending parties to the Convention have the right to make."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs gibt zu Protokoll, daß sie diesen Vorbehalt nicht annehmen kann, da er ihrer Auffassung nach nicht zu den Vorbehalten gehört, die angehende Vertragsparteien des Abkommens zu machen berechtigt sind.“

Das Abkommen ist ferner in Kraft getreten für:

die Mongolei

unter Anwendung auf FAO

am 20. September 1974

Die Mongolische Volksrepublik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes notifiziert:

(Translation)

(Übersetzung)

"The Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provision of Sections 24 and 32 of the said Convention and adheres to the position that for submission of a particular dispute arising out of an interpretation or application of Convention for settlement by the International Court of Justice, the consent of all parties to the dispute is necessary in every individual case. This reserva-

„Die Mongolische Volksrepublik betrachtet sich durch die §§ 24 und 32 des genannten Abkommens nicht als gebunden und vertritt weiterhin den Standpunkt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine bestimmte Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens durch den Internationalen Gerichtshof beigelegt werden kann. Dieser Vorbehalt

tion is equally applicable to provisions of the Section 32, whereby the advisory opinion of the International Court of Justice shall be accepted as decisive."

gilt auch für die Bestimmung des § 32, nach der das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist."

Rumänien

unter Anwendung auf FUND und BANK am 23. August 1974

Spanien

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), UNESCO, ICAO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, IMCO (revidierte Fassung), WMO, IFC und IDA am 26. September 1974

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 288) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 297) und vom 24. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1004).

Bonn, den 5. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 6. Mai 1975

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) tritt nach seinem Artikel 17 Satz 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 19. Februar 1976
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 636).

Bonn, den 6. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation
Vom 20. Mai 1975

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Mauritius am 7. April 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 267).

Bonn, den 20. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
Vom 22. Mai 1975

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 mit der gleichzeitigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in London und Washington für

Kanada am 20. Februar 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 156).

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
einer Änderung des Unterzeichnungsprotokolls
zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

Vom 27. Mai 1975

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ist die Bezeichnung des aus der Zusammenlegung der in Teil I Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i und ii des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1183, 1313) genannten Organisationen hervorgegangenen

"Army and Air Force European Exchange System (EES)"

in

"Army and Air Force Exchange Service, Europe (AAFES, Europe)"

geändert worden.

Die Umbenennung ändert nichts an der derzeitigen Aufgabe, Organisation oder Tätigkeit dieser Stelle, bezugsberechtigte Personen und Dienststellen mit Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe geltender Vereinbarungen zu versorgen. Die Namensänderung hat auch keine Auswirkungen auf die Stellung des EES oder AAFES, Europe, als Bestandteil der Truppe.

Bonn, den 27. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Vom 28. Mai 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1975 zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 445) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 13. Juni 1975

in Kraft tritt.

Der diplomatische Notenwechsel hat am 13. Mai 1975 stattgefunden.

Bonn, den 28. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 28. Mai 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 10 für

Spanien

am 25. April 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 838).

Bonn, den 28. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung
des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Soziale Sicherheit

Vom 6. Juni 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1975 zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 389) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, dem 14. Mai 1975,

mit Wirkung vom 1. Januar 1975

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 6. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 6. Juni 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1973 zu dem Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1285) wird hiermit bekanntgemacht,

daß das Abkommen und das dazugehörige Protokoll vom 25. November 1970 nach Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens am 25. April 1974

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. April 1974 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.